

Landgericht Frankfurt am Main
2-16 S 147/08
(Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe
2 C 551/08 (10))



Im Namen des Volkes
Urteil

laut Protokoll
verfälscht am: 17.12.08

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Siebenlist
Justizsenatsstelle

BDV

Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

Nebenintervenientin,

- Prozessbevollmächtigter:

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 16. Zivilkammer – durch den Präsidenten des Landgerichts Scheuer, den Richter am Landgericht Iffländer und die Richterin am Landgericht v. Garmissen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2008 für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 12.06.2008 verkündete Urteil des Amtsgerichts Bad Homburg v.d. Höhe, Az.: 2 C 551/08 (10) wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung – einschließlich der Kosten der Nebenintervention - hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger und die Nebenintervenientin jeweils Sicherheit in derselben Höhe leisten.

Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger macht restliche Mietwagenkosten geltend.

Der Kläger ist Eigentümer eines PKW Nissan mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Er hat das Fahrzeug dem Zeugen [REDACTED], dem Enkel des Klägers, zur Nutzung überlassen. Am 17.08.2007 gegen 12.30 Uhr wurde das Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall in Wedemark beschädigt. Der Unfallgegner fuhr auf das Fahrzeug des Klägers, welches verkehrsbedingt angehalten hatte, auf. Das Fahrzeug des Unfallgegners ist bei der Beklagten haftpflicht-versichert. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte zu einer Haftungsquote von 100% für die Schäden aus dem Verkehrsunfall einstands-pflichtig ist.

Der Zeuge [REDACTED] fuhr vom Unfallort in die Reparaturwerkstatt nach Weida, die er zuvor schon verständigt hatte und wo er gegen 18.00 Uhr eintraf. Das Autohaus verständigte sodann umgehend die Nebenintervenientin. Der Zeuge [REDACTED] mietete bei dieser einen Ford S-Max gemäß Mietvertrag vom 17.08./01.09.2007 auf Basis des Unfallersatztarifes in Höhe von anfänglich EUR 150,- netto zzgl. Haftungsreduzierung in Höhe von EUR 20,- netto täglich (Bl. 5). Der Zeuge [REDACTED] wurde vor Anmietung konkret über zu erwartende Probleme bei der Abrechnung des Unfallersatztarifes durch die gegnerische Versicherung hingewiesen, was er auch schriftlich bestätigte (Bl. 45). Des Weiteren füllte er auch einen „Fragebogen zur Mietwagennutzung“ aus, in dem er angab, sowohl von der Firma Hertz als auch der Firma Sixt keine Preisauskünfte erhalten zu haben. In dem Mietvertrag sind der Kläger als Mie-ter und der Zeuge [REDACTED] als Fahrer eingetragen. Der Zeuge [REDACTED] musste als Zeitsoldat am Sonntag, den 19.08.2007 wieder in der Kaserne in Luttmernsen bei Hannover sein. Der Zeuge [REDACTED] war zur Anmietung eines Ersatz-fahrzeugs ausweislich der in der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2008 vorgelegten Vollmacht vom 17.08.2007 zur Anmietung eines Ersatzfahrzeugs bevollmächtigt.

Mit Schreiben vom 20.08.2007 bot die Nebenintervenientin der Beklagten eine Abrechnung auf Basis ihres Barzahlertarifes in Höhe von 75% des Unfallersatztarifes an, wenn seitens der Beklagten keine Einwände zur Haftung, zur Ausfallzeit und dem Nutzungsanspruch erfolgen (Bl. 51).

Das Mietfahrzeug wurde am 01.09.2007 zurückgegeben, die Fertigstellung des verunfallten Fahrzeugs erfolgte am 30.08.2007 (Bl. 89). Die Nebenintervenientin stellte einen Betrag in Höhe von EUR 2.977,38 in Rechnung. Auf die Mietwagenkosten zahlte die Beklagte einen Betrag in Höhe von EUR 1.147,-.

Ausweislich der mit Schriftsatz vom 14.10.2008 eingereichten Rentenanpassung zum 01.07.2008 erhält der Kläger monatlich EUR 1.334,52 Altersrente (Bl. 195). Seine monatlichen Ausgaben hat er als Anlage zum Schriftsatz vom 14.10.2008 auf EUR 1.324,88 beziffert (Bl. 197).

Der Kläger hat behauptet, weder er noch der Zeuge ████████ verfügten über eine Kreditkarte noch hätten sie Vorkasse leisten können. Im Übrigen hielten sich die geltend gemachten Mietwagenkosten jedenfalls bei Berücksichtigung eines pauschalen Aufschlages wegen unfallbedingter Mehrleistungen im Rahmen des Normaltarifs nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel. Der Zeuge ████████ sei als Zeitsoldat dringend auf ein Fahrzeug angewiesen gewesen und habe vor der Anmietung versucht, Vergleichsangebote einzuholen. Bei der Autovermietung Hertz sei telefonisch nach Geschäftsschluss um 18.30 Uhr niemand erreichbar gewesen. Ein Anruf bei der Firma Sixt habe ergeben, dass dort keine Preisauskunft erteilt werde. Mithin seien ihm andere Tarife nicht zugänglich gewesen.

Des Weiteren ist er Ansicht, dass vorliegend mit 1,7 aus einem Gegenstandswert von EUR 1.836,38 eine hälftige nicht anrechenbare Geschäftsgebühr angefallen sei. Der außergerichtlich regulierte Betrag und die nunmehr geltend gemachten restlichen Schadensersatzansprüche seien nicht identische Streitgegenstände, weswegen die Geschäftsgebühr nach dem ins Verfahren über-

gegangenen Wert zu berechnen sei.

Mit der Klage macht der Kläger die restlichen Mietwagenkosten in Höhe von EUR 1.830,38, einen Restbetrag in Höhe von EUR 6,- aus der geltend gemachten Unkostenpauschale in Höhe von EUR 26,- sowie EUR 142,50 vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten geltend.

Mit Schriftsatz vom 31.03.2008 (Bl. 15) hat der Kläger der Autovermietung [REDACTED] den Streit verkündet. Diese ist dem Rechtsstreit auf Seiten des Klägers beigetreten. Die Nebenintervenientin beruft sich darauf, dass sie die Beklagte am 20.08.2007 aufgefordert habe, Deckungszusage zu erteilen und ihr den günstigeren Normaltarif der Streitverkündeten für diesen Fall angeboten habe. Im Übrigen sei die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Normaltarifs Vorkasse bzw. eine Kautions/Kreditkarte in Höhe der vorausgerichtlichen Mietkosten zuzüglich Kosten einer Tankfüllung und Restselbstbeteiligung. Dies habe der Kläger – und auch der Zeuge [REDACTED] – nicht leisten können.

Die Beklagte hat behauptet, weder Nutzungswillen des Klägers noch eine Eilsituation habe vorgelegen. Sie verweist darauf, dass im Schadensgutachten eine Reparaturdauer von sechs Tagen und eine Wiederbeschaffungsdauer von elf Tagen angegeben seien. Die Beklagte ist der Ansicht, es müsse die zum Unfallzeitpunkt veröffentlichte Schwacke-Mietpreisliste 2006 für einen Preisvergleich herangezogen werden. Die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten seien überhöht.

Der Beklagte ist der Ansicht, ein Anspruch auf Rechtsanwaltskosten bestehe nicht in der geltend gemachten Höhe. Da der Prozessbevollmächtigte aus einem Streitwert von EUR 7.455,65 eine Gebührenrechnung über eine 1,7 Geschäftsgebühr an die Beklagte gestellt habe und eine 1,5 über EUR 759,22 erhalten habe, seien diese Gebühren im gerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Der Streitwert der Klage sei mit dem bereits außergerichtlich geltend gemachten Streitwert zu addieren.

Das Amtsgericht hat der Klage in Höhe von EUR 962,09 nebst Zinsen sowie vorgerichtlichen Kosten in Höhe von EUR 74,10 stattgegeben, im Übrigen die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, dass der Kläger gegen die Beklagte gemäß §§ 7, 17 StVG i.V.m. § 3 PflVG einen Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten auf der Grundlage von Wochen-, Dreitages- und Tagespauschalen des gewichteten Normaltarifs der gemieteten Fahrzeugklasse nach dem für das PLZ-Gebiet des Klägers geltenden Schwacke-Automietpreisspiegel zuzüglich eines pauschalen Aufschlags in Höhe von 20% und der Nebenkosten habe.

Ein Nutzungswille sei auch zu bejahen, wenn – wie hier – der Kläger das Fahrzeug dauerhaft einem Familienangehörigen zur Nutzung überlassen habe. Dass der Zeuge [REDACTED] während der Mietdauer das geschädigte Fahrzeug hätte nutzen können und wollen, habe der Kläger ausreichend substantiiert dargelegt. Nicht dargetan habe er allerdings, inwiefern die Eintragung eines zweiten Fahrers erforderlich gewesen sein soll, da er dem Zeugen [REDACTED] das Fahrzeug für das Pendeln zwischen Wohn- und Dienstort überlassen hatte.

Gemäß § 249 BGB könnten nur diejenigen Mietwagenkosten im Wege des Schadensersatzes verlangt werden, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Es sei weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges noch am Abend des Schadenstages (17.08.2007) erforderlich gewesen sei. Dem Kläger wäre es zuzumuten gewesen, am Folgetag entsprechende Recherchen zur Anmietung eines preiswerteren Fahrzeugs anzustellen, da die Nutzung des Fahrzeugs erst am 19.08.2007 zur Rückfahrt in die Kaserne erforderlich war. Eine Eilbedürftigkeit für die sofortige Anmietung sei daher nicht dargetan.

Dem Kläger stünden nur die erforderlichen Kosten zu. Zur Ermittlung dieser Kosten stelle der sogenannte gewichtete Normaltarif nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel 2007 die geeignete Vergleichsgröße dar. Im vorliegenden Fall seien zwei Wochenpauschalen sowie zwei aus den Wochenpauschalen ermittelte Tagespauschalen, insgesamt EUR 1.406,99 anzusetzen. Auf diesen Betrag sei zur Bemessung des durchschnittlichen Werts der Mehrleistungen bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen ein pauschaler Aufschlag in

Höhe von 20% vorzunehmen. Die Kosten für die Vollkaskoversicherung seien unter Zugrundelegung der günstigeren Wochenpauschale in Höhe von EUR 307,71 ebenfalls erstattungsfähig. Das gleiche gelte für die Kosten für die Abholung des Mietwagens und die Vermietung außerhalb der Geschäftszeiten. Insgesamt ergäben sich so erstattungsfähige Mietwagenkosten in Höhe von EUR 2.109,09, von denen die Beklagte lediglich EUR 1.147,- gezahlt habe, so dass der Kläger einen Anspruch auf Zahlung von weiteren EUR 962,09 habe. Der Kläger müsse sich nicht vorhalten lassen, dass die tatsächliche Reparaturdauer länger gewesen sei, als in dem DEKRA-Schadensgutachtens angesetzt worden sei. Des Weiteren müsse sich der Kläger auch eine Ersparnis im Wege der Vorteilsausgleichung nicht anrechnen lassen. Des Weiteren habe der Kläger Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten, jedoch lediglich anteilig in Höhe des Klageerfolgs.

Mit der Berufung der Beklagten wird das Urteil erster Instanz in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zur Überprüfung durch das Berufungsgericht gestellt. Insbesondere sei das Amtsgericht fälschlicherweise von einem Nutzungswillen des Klägers ausgegangen. Des Weiteren sei unzulässigerweise die Schwacke-Mietpreisliste 2007 zugrunde gelegt worden, obwohl diese zum Unfallzeitpunkt und damit zum Regulierungszeitpunkt noch nicht veröffentlicht gewesen sei. Es hätte vielmehr auf Basis der Schwacke-Mietpreisliste 2006 abgerechnet werden müssen. Der seitens des Gerichts vorgenommene Aufschlag von 20% auf den Normaltarif sei nicht nachvollziehbar. Insoweit das Amtsgericht dem Kläger neben dem Aufschlag noch die Nebenkosten, insbesondere Kosten für die Zustellung/Abholung außerhalb der Geschäftszeiten zubillige, sei dies im Übrigen widersprüchlich, da eine Eilbedürftigkeit gerade nicht vorgelegen habe. Die Kosten der Kaskoversicherung seien des Weiteren nicht ersatzfähig. Im Übrigen könne der Kläger gemäß Gutachten nur auf der Basis von 6, höchstens 11 Tagen, die Mietwagenkosten abrechnen. Des Weiteren seien ersparte Eigenkosten in Höhe von 10% auf die Mietwagenkosten zu berechnen. Auch bestünden Rechtsanwaltskosten nicht in der ausgeurteilten Höhe.

Die Beklagte bestreitet, dass der Kläger vollständig über seine Einkommensverhältnisse Auskunft erteilt hat. Da der Kläger ein Auto finanziere, dass er niemals selbst genutzt habe, verfüge er auch über ausreichende Mittel, die Kosten für ein Ersatzfahrzeug aufzubringen. Im Übrigen sei – auch – auf die Einkommensverhältnisse des Zeugen ██████████ abzustellen, der alleine von dem Fahrzeug profitiert habe. Der Kläger selbst habe durch den Unfall keine Nachteile erlitten, da er das Fahrzeug ja nicht in Gebrauch gehabt hätte.

Der Kläger und die Nebenintervenientin verteidigen das angefochtene Urteil.

Im Übrigen wird auf die tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts Bezug genommen, § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO.

II.

A. Die Berufung ist zulässig. Die Einlegungs- und die Begründungsfrist sind gewahrt. Das Rechtsmittel ist nach § 511 Abs. 2 Ziffer 1 ZPO statthaft.

B. Die Berufung ist im Ergebnis nicht begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte über die bereits erstatteten EUR 1.147,- einen Anspruch auf Zahlung eines weiteren Betrages in Höhe von EUR 1.118,51 aus §§ 7, 17 StVG i.V.m. § 3 PflVG i.V.m. § 249 BGB. Da der Kläger jedoch keine Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts eingelegt hat, verbleibt es bei den dort ausgeteilten EUR 962,09.

a) Dem Amtsgericht ist entgegen der Rechtsansicht der Beklagten dahinge-

hend zu folgen, dass für die Bejahung eines Nutzungswillens nicht erforderlich ist, dass der Kläger selbst das Fahrzeug nutzen wollte, sondern ein Nutzungswille auch dann bejaht werden muss, wenn - wie hier - der Kläger das Fahrzeug dauerhaft einem Familienangehörigen zur Nutzung überlassen hat. Der Zeuge war im Übrigen - nach Vorlage der Vollmacht vom 17.08.2007 in der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2008 unstreitig - zur Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ermächtigt.

b) Nach bisheriger ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes können gemäß § 249 BGB nur diejenigen Mietwagenkosten im Wege des Schadensersatzes verlangt werden, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte kann die Sätze des Unfallersatztarifes nur dann ersetzt verlangen, wenn ihm der Normaltarif nicht zugänglich war. Er muss darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass es ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeit im Rahmen des Zumutbaren nicht möglich war, auf dem örtlich und zeitlich relevanten Markt einen Pkw preisgünstiger zu mieten (BGH NJW 2005, 1933; 06, 1506; 2007, 1124). Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem „Normaltarif“ teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (NJW BGH 2008, 2910). Der bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO besonders freie Tatrichter muss für die Prüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung des „Unfallersatztarifs“ die Kalkulation des konkreten Unternehmens nicht in jedem Fall nachvollziehen. Vielmehr kann sich die Prüfung darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, wobei unter Umständen auch ein pauschaler Aufschlag auf den „Normaltarif“ in Betracht kommt (NJW BGH 2008, 2910).

c) Gemessen hieran ist der Ersatzanspruch bezüglich des geltend gemachten Unfallersatztarifs – in Abweichung zum Urteil des Amtsgerichts - zu bejahen. Im vorliegenden Fall rechtfertigen die Besonderheiten des Unfallersatztarifes mit Rücksicht auf die Unfall- und Vermögenssituation einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis und sind infolgedessen zur Schadensbehebung gemäß § 249 BGB erforderlich. Denn aufgrund der fehlenden Möglichkeit einer Zahlung mit Kreditkarte und der Vorkasse war dem Kläger nur der Unfallersatztarif zugänglich, der als wesensstypische Mehrleistung den Verzicht auf eine Vorauszahlung seitens der Vermieterfirma enthält. Es kann insoweit dahingestellt bleiben, ob bei der Anmietung von Fahrzeugen der Mietwagen-Gruppe 5 stets eine Kreditkarte erforderlich ist, da für eine Anmietung eines Fahrzeuges zum Normaltarif unstreitig zwischen den Parteien zumindest Vorkasse erforderlich ist.

Der Kläger hat dargelegt, über keine Kreditkarte zu verfügen. Insoweit die Beklagte dies schlicht bestreitet (Bl. 56 a), ist dies nicht hinreichend substantiiert. Es hätte zumindest der Darlegung von Anhaltspunkten tatsächlicher Art bedurft, dass es nicht so ist. So erfolgt das Bestreiten schlicht „ins Blaue hinein“.

Der Kläger hat des Weiteren dargelegt, eine monatliche Altersrente in Höhe von EUR 1.334,52 zu erhalten (Bl. 195) und monatliche Ausgaben in Höhe von EUR 1.324,88 zu haben (Bl. 197). Insoweit die Beklagte bestreitet, dass der Kläger über seine Einkommensverhältnisse vollständig Auskunft erteilt hat (Bl. 212), erfolgt dies offensichtlich ebenfalls „ins Blaue hinein“. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Kläger über weitere Einnahmequellen verfügt. Die Höhe der einzelnen monatlichen Ausgaben hat die Beklagte hingegen nicht bestritten. Sie erscheinen auch durchaus plausibel.

Entgegen der Rechtsansicht ist vorliegend auch nicht auf die Einkommensverhältnisse des Zeugen ██████ abzustellen, sondern auf die des Klägers als Geschädigten. Im Übrigen ist es unwahrscheinlich, dass der Zeuge ██████ als Zeitsoldat über Vermögensverhältnisse verfügt, die eine Vorkasse zulassen.

Der streitgegenständliche Unfallersatztarif beinhaltet des Weiteren unstreitig unter anderem die Zustellung und Abholung des Mietfahrzeugs vom Autohaus außerhalb der Geschäftszeiten, keine Vorreservierungszeit, keine Nutzungseinschränkungen, einen 2. Fahrer, sowie eine ungewisse Mietdauer als weitere spezifisch unfallbedingte Leistungen (vgl. insoweit Bl. 37). Damit sind dem Geschädigten außer der Vorfinanzierung der Mietwagenkosten weitere unfallbedingte Mehrleistungen zugute gekommen (vgl. BGH NJW 2007, 3782; BGH NJW 2008, 1519).

d) Die Beklagte hat die Höhe des geltend gemachten Unfallersatztarifes nicht substantiiert bestritten. Streitig ist zwischen den Parteien zwar die Höhe der dem Kläger zu ersetzenden Mietwagenkosten, dies jedoch basierend darauf, dass die Beklagte der Rechtsansicht ist, dem Ersatzanspruch des Klägers sei der „Normaltarif“ zugrunde zu legen. Sie hat jedoch nicht durch Benennung anderer Unfallersatztarife dessen Höhe angegriffen. Damit ist die Höhe des seitens der Nebenintervenientin abgerechneten Unfallersatztarifes unstreitig.

Darüber hinaus geht auch der sogenannte „Modus“ des Schwacke-Mietpreisspiegels 2007 von einem Unfallersatztarif in Höhe von EUR 185,64 pro Tag aus (vgl. Bl. 39). Der Bundesgerichtshof hat den früher als „gewichtetes Mittel“ bezeichneten Modus als taugliche Schätzgrundlage anerkannt (vgl. zuletzt BGH NJW-RR 2008, 1113). Abzustellen ist dabei nicht auf den zum Zeitpunkt der Anmietung veröffentlichten Schwacke-Mietpreisspiegel 2006, sondern auf den Mietpreisspiegel 2007. Denn es kommt auf die tatsächlich zum Zeitpunkt des Schadens auf dem Markt erhältlichen Tarife an. Unter Zugrundelegung von Tagespreisen beliefe sich der Unfallersatztarif gemäß Modus der Schwackeliste auf EUR 2.970,24.

Die seitens des Autovermieters abgerechneten Tarife liegen durchweg unterhalb des gewichteten Mittels des Schwacke-Mietpreisspiegels 2007 und berücksichtigen auch die Dauer der Miete.

Sie betragen:

EUR 150,-/pro Tag für die ersten 7 Tage

EUR 136,-/Tag für die darauf folgenden 7 Tage

EUR 90,-/Tag für die den folgenden 2 Tage

= insgesamt: EUR 2.182,-

(vgl. insoweit Bl. 5)

e) Ausnahmsweise ist nach § 254 BGB ein niedrigerer Schadensersatz zu leisten, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ in der konkreten Situation „ohne Weiteres“ zugänglich war. Dies hat nach den allgemeinen Grundsätzen der Schädiger darzulegen und zu beweisen (BGH NJW 2008, 2910). Eine Sachlage, wonach dem Kläger ein günstigerer Tarif ohne Weiteres zugänglich gewesen wäre, ist nicht ersichtlich, so dass die Beklagte hierfür beweisfällig geblieben ist.

Denn dem Kläger war mangels der Möglichkeit einer Zahlung mit Kreditkarte oder Vorkasse ein Normaltarif gar nicht zugänglich. Insoweit war es ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeit im Rahmen des Zumutbaren bereits aus diesen Gründen nicht möglich, auf dem örtlich und zeitlich relevanten Markt einen Pkw preisgünstiger zu mieten (BGH NJW 05, 1933; 06, 1506; 07, 1124). Insofern kann dahingestellt bleiben, ob eine Eilbedürftigkeit anlässlich der Anmietung vorlag und ob ausreichend Preisauskünfte von anderen Vermietern eingeholt worden sind.

f) Die Kosten für die Vollkaskoversicherung sind auf Grundlage der günstigeren Wochenpauschale in Höhe von EUR 301,71 (Wochenpauschale EUR 132,- : 7 Tage = EUR 18,85 x 2 Tage = EUR 37,71 zuzüglich 2 Wochenpauschalen á EUR 132,-) erstattungsfähig. Wird für ein bei einem Verkehrsunfall beschädigtes Kraftfahrzeug ein Ersatzfahrzeug angemietet und dabei Vollkasko vereinbart, sind die hierfür erforderlichen Mehrkosten auch dann erstattungsfähig, wenn das eigene Fahrzeug des Geschädigten zum Unfallzeitpunkt nicht vollkaskoversichert war, da er während der Mietzeit einem erhöh-

ten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war (BGH NJW 2006, 360 f.).

g) Die Kosten für die weiteren unfallbedingten Mehrleistungen (u.a. Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeugs, Kosten für Vermietung außerhalb der Geschäftszeiten sowie für die Eintragung eines 2. Fahrers) sind mit dem Unfallersatztarif abgegolten.

h) Dem Amtsgericht ist dahingehend zu folgen, dass der Kläger sich nicht vorhalten lassen muss, dass die tatsächliche Reparaturdauer länger war, als sie in dem DEKRA-Schadensgutachten angesetzt ist. Denn der Geschädigte hat Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten für die gesamte Reparaturdauer. Dass die Reparatur nicht den vorgetragenen Zeitraum in Anspruch genommen hat, hat die Beklagte nicht dargetan. Zumindest hat die Beklagte nicht vorgetragen, dass die Beklagte das Fahrzeug früher zurückgeben konnte.

i) Der Kläger muss sich jedoch im Wege der Vorteilsausgleichung noch ersparte Eigenaufwendungen anrechnen lassen. Die ersparten Eigenaufwendungen werden allgemein auf zwischen 3% bis 20% geschätzt (vgl. hierzu Palandt-Heinrichs, BGB, 67. Aufl., § 249, Rn. 32 m.w.N.). In Anbetracht der in dem Leistungszeitraum gefahrenen 1.700 km sind sie vorliegend auf 10% der Mietkosten zu schätzen und belaufen sich damit auf EUR 218,20.

j) Im Ergebnis hat der Kläger hat gegen die Beklagte über die bereits erstatteten EUR 1.147,- einen Anspruch auf Zahlung eines weiteren Betrages in Höhe von

EUR 1.118,51: EUR 2.182,- für 16 Tage Unfallersatztarif
 + EUR 301,71 für 16 Tage Vollkaskoversicherung
 - EUR 218,20 für 16 Tage ersparte Eigenaufwendungen

Da der Kläger jedoch keine Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts eingelegt hat, verbleibt es bei den dort ausgeurteilten EUR 962,09.

2. Zinsen sind – in Abweichung vom amtsgerichtlichen Urteil – nicht schon seit dem 26.09.2007 (Bl. 87, keine ernsthafte und endgültige Verweigerung), sondern erst ab dem 10.10.2007 (§§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 i.V.m. Schreiben des Klägervertreters vom 02.10.2007 (Bl. 6 ff.)) begründet. Die ausgerichteten Zinsen wurden allerdings mit der Berufung nicht angegriffen.

3. Die geltend gemachten außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind – wie von Amtsgericht ausgeurteilt - mit 1,7 aus einem Gegenstandswert in Höhe von EUR 962,09 begründet. Mit dem Amtsgericht ist zutreffend davon auszugehen, dass es sich bei den mit der Klage geltend gemachten Ansprüche und den vorprozessual bereits abgerechneten nicht um identische Streitgegenstände handelt. Da der Kläger nur die Hälfte der Geschäftsgebühr einklagt, muss er sich hieran festhalten lassen.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1, 101 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10, 711, 709 Satz 2 ZPO.

D. Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO).

Scheuer

Iffländer

v. Garmissen



Ausgefertigt
Frankfurt/Main,
[Handwritten Signature]
Urkundenbeamter der Geschäftsstelle

BAV
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 13-18 · 10963 Berlin